Verfahrensvermerke

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.4.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am .... erfolgt.

Nauen, den Nauen, d. 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

02. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 (GVBl. Brandenburg I S. 210) beteiligt worden.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

03. Die Gemeindevertretung hat am 9.4.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

04. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A -, dem Text - Teil B - und der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 30.4.96 bis zum 31.5.96 während folgender Zeiten (Tag: Stunde) Mo-Mi 8-15, Di 8-18, Fr 8-12 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.4.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

05. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.11.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

06. Der Entwurf September 1996 des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 04) geändert worden. Daher wurde der 2. Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A -, dem Text - Teil B - und der Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 4.12.01 bis zum 11.1.02 während folgender Zeiten (Tag: Stunde) Mo-Mi 8-15, Di 8-18, Fr 8-12 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.11.01 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

07. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.11.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

08. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nauen, den 04.07.06
(Unterschrift) Vermessungsstelle

09. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.3.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde am 12.3.02 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.3.02 gebilligt.

Nauen, den 4.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) - Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land - | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.07.2006 AZ 63.5/29.06 - ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - erteilt.

Rathenow, den 10.07.2006
I.A. (Unterschrift) - Landkreis Havelland -

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ .... bestätigt.

Rathenow, den ....
(Unterschrift) - Landkreis Havelland -

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wird hiermit ausgefertigt.

Nauen, den 12.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) ~~- Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land -~~ | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 19.7.06 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.7.06 in Kraft getreten.

Nauen, den Nauen, d. 20.7.06
Markee, den ....
(Unterschrift) ~~- Der Amtsdirektor des Amtes Nauen-Land -~~ | (Unterschrift) Vors. der Gemeindevertretung

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 / 2001 Stadt Nauen, Ortsteil MARKEE

„GEWERBEGEBIET NORD"

PLANZEICHNUNG - TEIL A -

MASZSTAB 1 :500

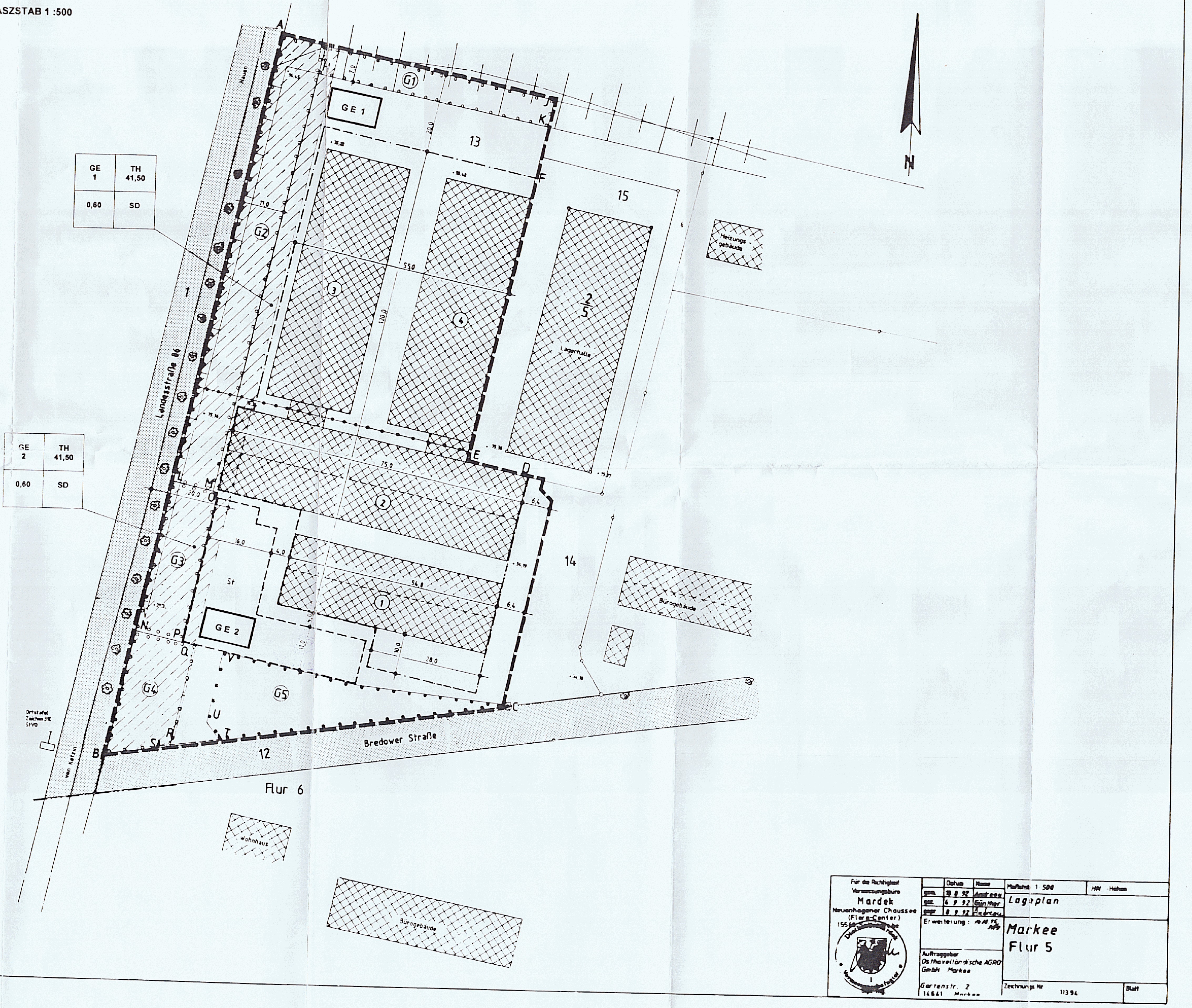

ZEICHENERKLÄRUNG

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
GE 1	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GE 2	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
0,60	Grundflächenzahl z.B. 0,60	§ 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO
TH 41,50	Traufhöhe in Meter über HN, z.B. 41,50	§ 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
— · — · —	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche	
	Ein- und Ausfahrtbereich	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr 20, 25 BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
G1 – G4	Bezeichnung der Pflanzbereiche	
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
G5	Bezeichnung des Pflanzbereiches	
	Sonstige Planzeichen	
4,0	Maßzahlen für die Vermaßung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 4,0, Angabe in Meter	
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
SD	Satteldach zulässig	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 8 Nr. 1 BbgBO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten mit unterschiedlichem Maß der Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Füllschema der Nutzungsschablone:	
1 3 / 2 4	1. Art der baulichen Nutzung 2. Grundflächenzahl 3. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß 4. Bauweise	
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	Schutzabstand nach § 24 BbgStrG	
	SONSTIGE ZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Gebaude	
1 – 4	Nummerierung der Gebaude	
•34.19	Geländehöhen in Meter über HN z.B. 34.19	
13	Flurstucksbezeichnung	
	Aufschüttung	

- TEIL B -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Im Gewerbegebiet 1 sind Anlagen der Abstandsklassen[1] I bis V unzulässig

„Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse[1] VI im GE 1 und der Abstandsklassse VII im GE 2 zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass der vorhandene Abstand ausreicht, um Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden. (§ 9 Abs. 1 BauGB)

[1] *Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Potsdam, den 6. Juli 1995, Nummer 49"*

1.2 Im Gewerbegebiet 2 sind Anlagen der Abstandsklassen[1] I bis VI unzulässig

„Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse[1] VI im GE 1 und der Abstandsklassse VII im GE 2 zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass der vorhandene Abstand ausreicht, um Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden. (§ 9 Abs. 1 BauGB)

[1] *Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Potsdam, den 6. Juli 1995, Nummer 49"*

1.3 Als Traufhöhe wird die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut bestimmt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO

2.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Für das Plangebiet wird abweichende Bauweise festgesetzt.

2.1.1 Gebäudelängen dürfen mehr als 50 m betragen, die Gebäudelänge darf dabei 75 m nicht überschreiten. [redacted]

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

2.1.2 Gebäude sind bis zur höchstzulässigen Höhe unmittelbar an der durch die Punkte D, E und F bestimmten Grenze des Geltungsbereiches zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO und
§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BbgBO

2.2 Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten D, E und F ist zugleich Baugrenze.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO

3.0 Weitere Arten der Nutzung

3.1 Die Geltungsbereichgrenze zwischen den Punkten A, B und C ist zugleich die Straßenbegrenzungslinie.

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB

Die Befestigung der Stellplätze und deren Zufahrten sowie der Zufahrten zu den Garagen hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Pflastersteine mit einem Fugenabstand von 1,0 bis 2,0 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten, wie z.B. Betonunterbau, Fugenverguß oder Asphaltierungen, sind unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 1 a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1 a BauGB

4.2.1 Je 4 Kfz- Stellflächen ist ein Baum als Hochstamm 16-18 anzupflanzen und zu erhalten. Die Größe der Pflanzfläche im Bereich versiegelter Flächen muß mindestens 2,5 m x 2,5 m betragen. Es sind ausschließlich Bäume der Pflanzliste zu verwenden.

4.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die in der Planzeichnung -TEIL A- festgesetzten Pflanzbereiche G1 bis G4 sind durch folgende Punkte festgelegt:

Pflanzbereich G1 durch die Punkte H-I-J-K-H;
Pflanzbereich G2 durch die Punkte L-A-I-M-L;
Pflanzbereich G3 durch die Punkte N-L-M-P-N;
Pflanzbereich G4 durch die Punkte B-N-Q-R-S-B

Innerhalb der zuvor genannten Pflanzflächen sind nachstehende Anpflanzungen anzulegen und zu erhalten:

Pflanzbereich G1:
es sind insgesamt 15 Bäume als Hochstämme 16-18 und 150 Sträucher 60-100 gemäß Pflanzliste anzupflanzen; die Baumpflanzungen sind in Form von 3 untereinander auf Lücke versetzten Baumreihen anzulegen; der Pflanzabstand der Bäume untereinander darf 6,0 m nicht unterschreiten; die Sträucher sind als sechsreihige Hecke anzulegen; es ist eine Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² einzuhalten;

Pflanzbereich G2:
es sind insgesamt 100 niedrigwachsende Sträucher 60-100 (Wuchshöhe ≤ 2,0 m) gemäß Pflanzliste anzupflanzen; die Sträucher sind als gemischte Gruppen mit mindestens 15 Exemplaren pro Gruppe anzuordnen; pro Strauchgruppe sind mindestens 3 verschiedene Arten zu verwenden; es ist eine Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² einzuhalten;

Pflanzbereich G3:
es sind insgesamt 40 niedrigwachsende Sträucher 60-100 (Wuchshöhe ≤ 2,0 m) gemäß Pflanzliste anzupflanzen; die Sträucher sind als gemischte Gruppen mit mindestens 15 Exemplaren pro Gruppe anzuordnen; pro Strauchgruppe sind mindestens 3 verschiedene Arten zu verwenden; es ist eine Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² einzuhalten;

Pflanzbereich G4:
es sind insgesamt 10 niedrigwachsende Sträucher 60-100 (Wuchshöhe ≤ 2,0 m) gemäß Pflanzliste anzupflanzen; die Sträucher sind als gemischte Gruppen mit mindestens 3 Exemplaren pro Gruppe anzuordnen; pro Strauchgruppe sind mindestens 3 verschiedene Arten zu verwenden; es ist eine Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² einzuhalten;

4.4 Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Der in der Planzeichnung -TEIL A- festgesetzte Pflanzbereich G5 wird durch die Punkte T-U-V-C-T festgelegt. Innerhalb dieser Pflanzfläche sind nachstehende Anpflanzungen anzulegen und zu erhalten:

es sind insgesamt 10 Bäume als Hochstämme 16-18 und 40 Sträucher 60-100 gemäß Pflanzliste in die bestehenden Lücken anzupflanzen; die Sträucher sind freistehend als gemischte Gruppen mit mindestens 6 Exemplaren pro Gruppe anzuordnen; pro Strauchgruppe sind mindestens 2 verschiedene Arten zu verwenden; es ist eine Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² einzuhalten.

Pflanzliste

Bäume		Wuchshöhe (bei optimalen Standortverhältn.)
Acer campestre	Feldahorn	bis 15 m
Acer platanoides	Spitzahorn	bis 30 m
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	bis 30 m
Betula pendula	Sandbirke	bis 25 m
Carpinus betulus	Hainbuche	bis 20 m
Malus domestica	Kultur-Apfel	bis 10 m
Prunus avium	Süß-Kirsche	bis 20 m
Pyrus communis	Kultur-Birne	bis 15 m
Quercus petraea	Trauben-Eiche	bis 30 m
Quercus robur	Stiel-Eiche	bis 30 m
Sorbus aucupana	Eberesche	bis 15 m
Sorbus torminalis	Elsbeere	bis 12 m
Tilia cordata	Winterlinde	bis 30 m
Ulmus glabra	Berg-Ulme	bis 30 m
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	bis 30 m
Ulmus minor	Feld-Ulme	bis 30 m

Sträucher		Wuchshöhe (bei optimalen Standortverhältn.)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	bis 4 m
Corylus avellana	Haselnuß	bis 5 m
Crataegus laevigata	Zweigriffl. Weißdorn	bis 6 m
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	bis 5 m
Euonymus europaea	Spindelstrauch	bis 6 m
Hedera helix	Gem. Efeu	
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	bis 5 m
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche	bis 3 m
Prunus domestica	Pflaume	bis 6 m
Prunus spinosa	Schlehe	bis 4 m
Rhamnus carthaticus	Purgier-Kreuzdorn	bis 6 m
Rhamnus frangula	Pulverholz	bis 5 m
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	bis 2 m
Rosa canina	Hunds-Rose	bis 3 m
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	bis 3 m
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	bis 3 m
Rosa tomentosa	Filz-Rose	bis 2 m
Rubus fructicosus	Wild-Brombeere	bis 2 m
Rubus idaeus	Wild-Himbeere	bis 2 m
Salix aurita	Öhrchen-Weide	bis 2 m
Salix caprea	Salweide	bis 10 m
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	bis 10 m
Symphoricarpos orbiculatus	Schneebeere	bis 1,5 m
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder	bis 7 m
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	bis 4 m

HINWEIS

Bei zukünftigen Bauarbeiten können auch Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen sein, für die die Verbote des § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten. Besonders geschützt sind Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von Fledermäusen und Gebäudebrütern (Schwalbe, Mauersegler, Gartenrotschwanz u. a.), woraus sich wiederum Restriktionen für die Rückbaumaßnahmen ergeben können oder Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 31 BNatSchG i. V. m. § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich werden.
Bei sich ergebenden Anhaltspunkten ist die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141,1998 I S.137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 25. März 1998, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I S. 82).

Stadt Nauen, OT Markee

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 / 2001

„GEWERBEGEBIET NORD"

Planbereich:	Gemarkung Markee Flur 5 Flurstück 13
Planungsgrundlage:	Lageplan M 1 : 500 Flurstücksänderung 10/01
Planungsstand:	**Satzungsfassung, Stand Januar 2002**

Planverfasser:

IGF
INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREHDE MBH
IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH - Potsdamer Str. 31 - 14641 Falkenrehde
Tel.: 03 32 33/8 09 92, 8 09 93, 8 09 94 - Fax: 03 32 33/8 09 95

in Zusammenarbeit mit: Planungsbüro für Garten - und Landschaftsgestaltung Dipl. - Ing. M. Schwarz, Neckarstraße 10, 14612 Falkensee